



Regierungsrat

Luzern, 22. Mai 2018

STELLUNGNAHME ZU MOTION

M 354

Nummer: M 354
Eröffnet: 19.06.2017 / Finanzdepartement
Antrag Regierungsrat: 22.05.2018 / Erheblicherklärung als Postulat
Protokoll-Nr.: 516

Motion Frey Monique und Mit. über eine Revision des Steuergesetzes

Ausgangslage

Die Motionärin fordert, um den Luzerner Finanzhaushalt wieder ins Lot zu bringen, eine Anpassung des Steuergesetzes, damit alle ihren Anteil an die Konsolidierung der Kantonsfinanzen beitragen müssen. Ein neues Steuergesetz muss verfassungskonform sein und alle müssen entsprechend ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit Steuern bezahlen.

Der Kanton Luzern hat im Rahmen der Steuergesetzrevision 2017 (SV17) die geplanten Vorgaben des Bundesrechts umzusetzen. Unser Rat hat eine Vernehmlassungsbotschaft ausgearbeitet, welche zum einen die SV17 im Kanton Luzern umsetzt und zum anderen weitere Bereiche zur Festigung des kantonalen Finanzhaushaltes aufnimmt. Nachfolgend werden die verschiedenen Massnahmen und deren Umsetzung gemäss unserer Vernehmlassung zur Steuergesetzrevision 2020 aufgezeigt. Dabei werden auch für einige kantonale Steuerarten (Gewinn-, Kapital-, Einkommens- und Vermögenssteuer) konkrete Umsetzungs- und zusätzliche Begleitmassnahmen vorgeschlagen. Die vorgeschlagenen Anpassungen bei den Tarifen und Abzügen zielen in ihrer Gesamtheit darauf ab, die Steuerbelastungen zwischen verschiedenen Kategorien von Steuerpflichtigen und die Steuererträge ausgewogen zu justieren. Im Weiteren verweisen wir auf die Vernehmlassungsbotschaft zur Steuergesetzrevision 2020, auf welche wir mit unseren Ausführungen eingehen.

Steuervorlage 2017 (SV17)

Am 12. Februar 2017 haben die Schweizer Stimmberechtigten die Unternehmenssteuerreform III mit gut 59 Prozent Nein-Stimmen an der Urne abgelehnt. Der Bundesrat hat im Anschluss an die Ablehnung das Eidgenössische Finanzdepartement (EFD) beauftragt, die inhaltlichen Eckwerte für eine neue Steuervorlage 2017 (SV17) bis spätestens Mitte 2017 auszuarbeiten. Die Eckwerte wurden unter Federführung eines Steuerungsorgans mit Vertretern des Bundes und der Kantone ausgearbeitet. Diese wurden vom Bundesrat an seiner Sitzung vom 9. Juni 2017 verabschiedet. Das EFD hat auf der Basis dieser Eckwerte eine Vernehmlassungsvorlage zur SV17 erarbeitet. Die Vernehmlassung dauerte bis zum 6. Dezember 2017. Am 21. März 2018 verabschiedete der Bundesrat die Botschaft zum Bundesgesetz über die Steuervorlage 2017 (SV17; nachfolgend Botschaft SV17; Vorabdruck einsehbar unter <https://www.news.admin.ch/news/message/attachments/51751.pdf>). Die Botschaft SV17 entspricht inhaltlich im Wesentlichen der Vernehmlassungsvorlage. Im Gegensatz zur Vernehmlassungsvorlage soll der Kantonsanteil an der direkten Bundessteuer aber von 17 auf neu 21,2 Prozent (und nicht 20,5 Prozent wie ursprünglich vorgeschlagen) erhöht wer-

den. Die Beratungen in den eidgenössischen Räten sollen in der Sommer-Session (Ständerat) und der Herbst-Session (Nationalrat) erfolgen. Die SV17 soll auf den 1.1.2020 in Kraft treten.

Wesentlicher Inhalt der SV17

Ausgangspunkt der SV17 ist die Abschaffung der international nicht mehr akzeptierten Regelungen für kantonale Statusgesellschaften. Damit die Schweiz weiterhin ein attraktiver Unternehmensstandort bleibt, wird diese Massnahme durch die Einführung neuer steuerlicher Sonderregelungen begleitet. Die Kantone erhalten zudem finanzpolitischen Spielraum, damit sie bei Bedarf ihre Gewinnsteuern senken können, um ihre internationale Wettbewerbsfähigkeit zu erhalten. Der Finanzausgleich wird an die neuen steuerpolitischen Realitäten angepasst. Mit der Erhöhung der Dividendenbesteuerung und der Mindestvorgaben des Bundes für Familienzulagen wird sichergestellt, dass die Lasten der Reform ausgewogen verteilt werden und auch die Unternehmen ihren angemessenen Beitrag leisten. Als Massnahmen der SV17 sind namentlich vorgesehen:

- Aufhebung der Regelungen für kantonale Statusgesellschaften
- Empfehlungen als Gesamtpaket ausgewogener steuerpolitischer, finanzpolitischer und sozialpolitischer Massnahmen
- Einführung einer obligatorischen Patentbox gemäss OECD-Standard auf kantonaler Ebene
- Einführung zusätzlicher Abzüge für Forschung und Entwicklung fakultativ auf kantonaler Ebene, im Umfang von maximal 50 Prozent
- Einführung einer obligatorischen Entlastungsbegrenzung von 70 Prozent des Gewinns durch die zwei vorgenannten Instrumente
- Erhöhung der Dividendenbesteuerung aus qualifizierten Beteiligungen (mindestens 10 Prozent des Kapitals):
 - Direkte Bundessteuer: 70 Prozent
 - Kantonale Ebene: mindestens 70 Prozent
- Erhöhung des Kantonsanteils an der direkten Bundessteuer von 17 Prozent auf 21,5 Prozent
- Klausel zur Berücksichtigung der Städte und Gemeinden im Zusammenhang mit der Erhöhung des Kantonsanteils an der direkten Bundessteuer
- Erhöhung der Mindestvorgaben des Bundes für die Kinder- und Ausbildungszulagen um 30 Franken

Geplante Umsetzung der SV17 im Kanton Luzern und zusätzliche kantonale Begleitmassnahmen

Die geplante Umsetzung haben wir in der Vernehmlassungsbotschaft detailliert dargestellt. Wir verweisen auf die Vernehmlassungsunterlagen unter http://www.lu.ch/verwaltung/FD/fd_vernehmlassungen_stellungnahmen/fd_vernehmlassungen/vernehmlassung_detail?ID=119.

Finanzielle Auswirkungen

Die aus der Steuergesetzrevision 2020 resultierenden Mehreinnahmen für den Kanton und die Gemeinden stellen wir in der folgenden Übersicht dar.

Massnahme/Änderung	Mehreinnahmen in Mio. Fr.	
	Kanton	Gemeinden
Steuerertrag Statusgesellschaften bisher Kanton 5,8 Mio. und Gemeinden 6,8 Mio. Kantonsanteil direkte Bundessteuer 13,8 Mio. (2015)		

mit Bezug zur SV 17		
Abschaffung Statusgesellschaften Jahr 1 bis 5 Gewinnsteuer	8,8	10,3
Abschaffung Statusgesellschaften ab Jahr 6 Gewinnsteuer	11,7	13,6
Patentbox	-	-
Entlastungsbegrenzung	-	-
Erhöhung Dividendenbesteuerung; im AFP 2018 – 2021 ab 2020 bereits berücksichtigt	5,1	5,5
Erhöhung Kantonsanteil an der direkten Bundessteuer 38,0 Mio. (im AFP 2018 – 2021 sind ab 2020 30 Mio. Fr. bereits berücksichtigt)		
Fakultative Entlastungen bei der Kapitalsteuer	-	-
Aufdeckung stiller Reserven (ohne Abschaffung Status- gesellschaften vgl. oben)	-	-
Anpassungen bei der Transponierung	-	-
Ausdehnung der pauschalen Steueranrechnung	-	-
Anpassungen im Finanzausgleich	-	-
Kapitalsteuer	6,5	7,5
ohne Bezug zur SV 17		
Gewinnsteuersatz	5,5	6,6
Liquidationsgewinne Mindeststeuersatz für fiktive Einkäufe	-	-
Erhöhung Vermögenssteuersatz	25,6	26,6
Verdoppelung Freibeträge	-7,7	-8,0
Total Vermögenssteuer	17,9	18,6
weitere		
Revision Quellenbesteuerung	-	-
Besteuerungsort von Maklerprovisionen	-	-
Total Jahr 1 bis 5	43,8	48,5
Total ab Jahr 6	46,7	51,8

Inkrafttreten und Vernehmlassung der Steuergesetzrevision 2020

Die SV17 soll aufgrund des internationalen Drucks möglichst rasch in Kraft treten (erste Massnahmen voraussichtlich bereits auf 2019 und der Hauptteil der Massnahmen voraussichtlich auf 2020). Das bedingt einen teilweisen parallelen Gesetzgebungsprozess auf Stufe Bund und Kantone mit einem entsprechend frühen Start der kantonalen Anschlussgesetzgebung, obwohl noch nicht alle Vorgaben des Bundesrechts restlos geklärt sind. Unser Rat hat deshalb beschlossen, die Vernehmlassung bereits Ende Mai 2018 – also parallel zu den Entscheiden in den eidgenössischen Räten – zu starten. Die Steuergesetzrevision soll auf den 1.1.2020 in Kraft treten.

Ein weiterer Grund für die vorzeitige Vernehmlassung ist das Projekt Aufgaben- und Finanzreform 18 (AFR18). Diese Vorlage befindet sich derzeit ebenfalls in der Vernehmlassung. Um die AFR18 mehrheitsfähig zu machen, sind insbesondere die Verwerfungen zwischen den Gemeinden und die Umverteilung zwischen Kanton und Gemeinden noch zu optimieren. Dabei kann die Steuergesetzrevision 2020 helfen. Die Vernehmlassung zur Steuergesetzrevision 2020 wird folglich wichtige Rückschlüsse für die Umsetzung der AFR18 geben. Dies insbesondere deshalb, weil davon auszugehen ist, dass die Gemeinden mit den grössten Verwerfungen von den Massnahmen der Steuergesetzrevision 2020 am meisten profitieren werden.

Die Steuergesetzrevision 2020 ist für den Kanton Luzern eine zentrale Vorlage, um sich von der angespannten Finanzlage zu befreien und den Haushalt ins Gleichgewicht zu bringen. Kompensationsmöglichkeiten, die sich aus Sparprogrammen in der Verwaltung und einem punktuellen Leistungsabbau ergeben könnten, sind weitgehend ausgeschöpft. Wir haben deshalb in unseren Planjahren ab 2020 die Umsetzung der Steuergesetzrevision 2020 wie auch die Umsetzung der AFR18 bereits eingerechnet. Bei einem Scheitern der Steuergesetzrevision 2020 oder der AFR18 müssten die fehlenden Erträge kompensiert werden; eine Steuerfusserhöhung wäre unumgänglich.

Unser Rat hat in der Vernehmlassungsbotschaft wie auch in der vorliegenden Antwort sämtliche für den Kanton Luzern möglichen Massnahmen im Rahmen der SV17 dargestellt. Ob sämtliche der aufgezeigten Massnahmen für die Sicherung des Haushalts des Kantons Luzern notwendig sind, wird sich nicht zuletzt aufgrund der Entscheide der beiden Kammern des Bundesparlamentes weisen.

Gemäss unserer Planung werden wir Ihrem Rat die Botschaft zur Steuergesetzrevision 2020 im März 2019 zur Erstbehandlung vorlegen. Bei der Ausarbeitung der Vernehmlassungsbotschaft haben wir alle Tarife und Abzüge noch einmal überprüft. Wir verzichten aber auf eine Anpassung des Einkommenstarifs. Mit Bezug auf die obigen Ausführungen beantragen wir Ihrem Rat, die Motion als Postulat erheblich zu erklären.